

**Beschluss 57 der Sitzung des Landesvorstandes  
DIE LINKE. Thüringen am 29. 9. 2017**

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen)

**Der Landesvorstand beschließt den Entwurf der Wahlordnung für die 1. Tagung des 6. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Thüringen am 25./26. November 2017 in Ilmenau**

**ENTWURF Wahlordnung**

1. Für alle Wahlhandlungen des Parteitages gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.
2. Wahlberechtigt sind alle Delegierten, deren Mandat durch die Mandatsprüfungskommission geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde.
3. Die zu wählenden Gremien werden in folgender personeller Stärke gewählt:

Landesvorstand	20 Mitglieder,
Landesfinanzrevisionskommission	5 Mitglieder,
Landesschiedskommission	6 Mitglieder,
Mitglieder des Bundesausschuss	6 Mitglieder.
4. Vor jedem Wahlgang beschließt der Parteitag mit einfacher Mehrheit offen über den Abschluss der KandidatInnenliste.
5. Alle Delegierte und Gäste haben das Recht, Meinungen zu den KandidatInnen zu äußern und Fragen an sie zu stellen. Die Redezeiten dafür regelt die Geschäftsordnung des Parteitages.
6. Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt.
7. Es kommt das elektronische Abstimmungssystem zum Einsatz.
8. Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
9. In Einzelwahlgängen werden gewählt:
  - der/die Landesvorsitzende,
  - die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - der/die Landesgeschäftsführer/in,
  - der/die Landesschatzmeister/in.
10. Die gleichzeitige Durchführung von Einzelwahlgängen ist möglich, wenn die KandidatInnen zuvor eine Kandidatur für ein jeweils anderes Parteiamt nach Punkt 6 ausschließen. Die gleichzeitige Durchführung von Gruppenwahlen ist möglich, wenn ALLE KandidatInnen eine Kandidatur für ein anderes Gremium nach Punkt 3 ausschließen. Die gleichzeitige Durchführung von Frauen- und gemischten Listen bei Gruppenwahlen ist möglich, wenn alle Kandidatinnen eine Kandidatur für die gemischte Liste des gleichen Gremiums ausschließen.
11. Bewerben sich in einem Wahlgang mehr KandidatInnen als Plätze zu vergebenden sind, entfällt die Möglichkeit der Abgabe von Nein-Stimmen.
12. Stehen bei Gruppenwahlen mehr KandidatInnen als zu vergebende Plätze zur Verfügung, finden bei möglichen NachrückerInnen, die das Mindestquorum von 25 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, bei Stimmengleichheit Stichwahlen statt.